

Prozessverfahren veranlassen Kosten die notwendige Folge gewesen. In der Schweiz versteht sich — worauf wir noch aufmerksam machen wollen — diese gesetzliche Folge durchaus nicht von selbst. Die Schweizer Gerichte scheinen vielmehr gerade den ihre Rechte verfolgenden Deutschen gegenüber jenen Grundsatz der Billigkeit — der in der deutschen Rechtsprechung dem obliegenden Kläger gegenüber im allgemeinen respektiert wird — nicht vorwalten zu lassen. Sie setzen vielmehr nach eigenem Ermessen einen bestimmten Betrag im Urteil fest, der dem Kläger und Strafantragsteller für sogenannte außerrechtliche Prozesskosten (Anwaltsgebühren, Beglaubigungen etc.) vom Angeklagten zu vergüten ist. In dem besprochenen Falle wurde nun dem durch den Nachdruck verletzten deutschen Urheber für bar verlegte außerrechtliche Gebühren seines Anwaltes etc. der sehr geringe Betrag von 30 Francs im Urteile zugesprochen. Die Kosten seines Schweizer Anwaltes betragen aber schon 75 Francs, die der Uebermittlung der Sache durch seinen deutschen Anwalt (Einleitung des Verfahrens im Ausland, Beglaubigung der Prozessvollmacht im Inland etc.) ca. 17 Francs, die bar verlegten Auslagen des geschädigten Urhebers gleichfalls noch einige Francs. Diese zur Durchführung des Verfahrens ganz unerlässlichen Kosten überschritten somit weit die vom Gericht zugebilligte Kostenentschädigung von 30 Francs; sie konsumierten die dem deutschen Urheber in seiner Eigenschaft als »Verletzter« gerichtlich zugesprochene Entschädigung für den Nachdruck vollständig. Dieser sah sich vielmehr durch das in der Sache erlangte obliegende Urteil noch in seinem eigenen Vermögen infolge der Anrufung der fremden Rechtshilfe geschädigt, denn er mußte bei so bewendeter Rechtsprechung — das ergangene Urteil war wegen der Kostenentscheidung allein nicht mehr anfechtbar — noch einen Betrag von ca. 10 Francs aus eigener Tasche zahlen, um sämtliche außerrechtlichen Kosten der Einleitung des Straf- und Zivilverfahrens zu decken. Darunter figurierten auch Gebühren, die der Angeklagte und sein Verteidiger durch Besprechung mit dem schweizerischen Rechtsbeistande Klägers selbst veranlaßt hatten.

Einen weiteren Kommentar hierzu zu geben, ist überflüssig. Jedenfalls werden die deutschen Urheber und Verleger aus dem Falle Nutzen ziehen können.

Um das Schweizer Gericht von dem praktischen Wert und der Tragweite seiner Rechtshilfe nicht ununterrichtet zu lassen, reichte der deutsche Urheber die Deservitenrechnung seines Schweizer Anwaltes, die Kostenliquidation des deutschen vermittelnden Anwaltes und die Aufstellung seiner in der Sache bar verlegten Auslagen ein mit dem Hinweis, daß er als in seinen Urheberrechten »Verletzter« durch den gefällten Richterspruch, anstatt eine Entschädigung zu erlangen, nunmehr erst recht in seinem Vermögen geschädigt sei. Er stellte ferner die Anfrage, ob die berechneten außerrechtlichen Kosten seiner Anwälte nicht zu hoch gegriffen seien, da er sich nur so den eigentümlichen Ausgang des Prozesses erklären könne. Das Schweizer Bezirksgericht erwiderte darauf, daß die berechneten anwaltschaftlichen Deserviten Klägers nicht übersteigt seien, daher zu Recht beständen, daß indes die Schweizer Gerichte in der Kostenersatzungsfrage zu entscheiden berechtigt seien, wie geschehen. Der obliegende Kläger müsse sich gefallen lassen, daß er mit den verauslagten notwendigen Prozesskosten vom Gericht zum Teil belastet werde.

Es liegt im Interesse der internationalen Rechtsprechung, wenn sie in Nachdrucksachen ihre ethischen und wirtschaftlichen Zwecke nicht vollständig verfehlen soll, daß auf derartige Abnormitäten, wie sie die Schweizer Spruchpraxis in ihrem Urheberschutz zum Exempel giebt, öffentlich hingewiesen wird. Man ist aber auch an die Schweizer Eidgenossenschaft die Frage zu stellen gezwungen, ob sie die durch unerlaubten Nachdruck verletzten deutschen Urheber in ihrem Lande nicht besser gegen die Folgen einer Recht-

sprechung in Schutz nehmen könne, die denn doch weit davon entfernt ist, das zu erreichen, was die Berner Konvention anstrebt und durchgeführt wissen will. Wie haben sich im Reziprocitätsfalle die deutschen Gerichte den in ihren Urheberrechten verletzten schweizer Unterthanen gegenüber künftig zu verhalten?

Kleine Mitteilungen.

Goethe-Gesellschaft. — Die diesjährige Versammlung der Goethe-Gesellschaft, die gewohnheitsgemäß zu Weimar in der Pfingstwoche hatte stattfinden sollen, war von dem Vorstande in pietätvollem Hinblick auf den großen Verlust, den die Gesellschaft kurz vorher erlitten hatte, aufgehoben worden: am 23. März war Ihre königliche Hoheit die Großherzogin Sophie von Sachsen, die Protektorin der Gesellschaft, gestorben. Bald nach ihrem Hinscheiden war es beschlossene Sache, eine Feier zum Gedächtnis der heimgegangenen Fürstin zu veranstalten, an der alle diejenigen Institute und Vereine teilnehmen sollten, denen die hohe Verstorbene ihre Hand und ihre Fürsorge geliehen hatte. Diese Gedenkfeier wird nunmehr am 8. Oktober d. J., am Hochzeits- tage der Verewigten, stattfinden und ist bestimmt, der dankbaren Anerkennung der um das geistige Leben und die Arbeiten des deutschen Volkes in Wissenschaft, Literatur und Kunst hochverdienten Fürstin einen würdigen Ausdruck zu geben. Die Gedächtnisfeier findet an dem genannten Tage vormittags in den Sälen des Sophienstifts zu Weimar statt. Die Gedächtnisrede wird der Wirkliche Beheimatete Professor Runo Fischer halten. An der Gedenkfeier beteiligen sich korporativ: der Vorstand der Goethe-Gesellschaft, die Intendanten des Großherzoglichen Hoftheaters, die Direktion des Goethe- und Schiller-Archivs, der Vorstand der Schiller-Stiftung und die Shakespeare-Gesellschaft. Am folgenden Tage, den 9. Oktober, findet alsdann die Jahresversammlung der Goethe-Gesellschaft statt.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Hrg. von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 19. Jahrgang. Nr. 15. (August 1897.) 8°. S. 369—392. Nr. 5587—5991.

Das Leipziger Buchdruckgewerbe am Ausgange des Jahrhunderts. Denkschrift der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer. Zur Erinnerung an die Sächsisch-Thüringische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung. Im Auftrage der Innung bearbeitet von Ernst Wiener, Redakteur der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker. Gr. 8°. VI, 102 S. mit 1 farbigen Titelbild. Leipzig 1897, Selbstverlag.

Luzac's Oriental List. Vol. VIII, Nr. 7 and 8. (July and August 1897.) 8°. S. 161—200. London, Luzac & Co.

Jakob Burckhardts litterarischer Nachlaß. — Wie man der Allgemeinen Zeitung aus Basel meldet, hat die Durchsicht von Jakob Burckhardts litterarischem Nachlaß ergeben, daß eine Monographie über Rubens, ferner Schriften über »Die Entwicklung des Altarbildes«, »Das italienische Portrait« und »Die Sammler der Renaissance« zur Veröffentlichung bereit liegen.

Bücherverlags-Abteilung im Bazar Wertheim zu Berlin. — Der von der bekannten Zeitungs-Gesellschaft Nachfeld, Schmitz & Co. in Berlin verlegte »Berliner Herald« feuert in seiner Nummer 140 vom 29. August folgenden Schreckschuß gegen den Buchhandel ab:

»Dem deutschen, speziell aber dem Berliner Buchhandel droht Gefahr, und von einer Seite, die ernst, sehr ernst zu nehmen ist. Wie wir nämlich erfahren, ist Herr Wertheim, der Besitzer jenes bekannten Bazars, unter die Verleger gegangen und dabei, eine Verlagsabteilung einzurichten. Er will sehr ernsthaft mit dem schläfrigen deutschen Buchhandel in Konkurrenz treten — aus seiner Leihgarnie rütteln wird er ihn, wenn ers richtig anfängt, sicherlich. So seltsam für den ersten Augenblick dieses Beginnen anmutet, so schwierig es im ersten Augenblick erscheint, so löblich wäre es und vom Lesepublikum und den deutschen Autoren gleicherweise mit Freuden zu begrüßen, vorausgesetzt, daß etwas Tüchtiges, Einwandfreies und zugleich Billiges geboten wird und die Autoren dabei für ihre geistige Arbeit eine bessere Würdigung erfahren. Und Herr Wertheim will, wie uns mitgeteilt wird, etwas Gutes leisten, er will nur gute Litteratur in Verlag nehmen, und — was nicht am wenigsten für sein Vorhaben einnehmen dürfte — er will die geistige Arbeit gebührend honorieren. Selbst in der technischen Herstellung, in Ausstattung und Vertrieb will er etwas Neues, etwas noch nicht Dagewesenes bieten. Mit Kinder-